

6. Die WB sind für die Durchführung der Pläne und Erfüllung der Betriebsergebnisse, des Aufkommens der Produktionsabgabe und für die Erfüllung der Haushaltsverpflichtungen der Betriebe verantwortlich.
7. Die in den Plänen vorgesehenen Abführungen der Betriebe an den Staatshaushalt oder die vorgesehenen Zuführungen aus dem Staatshaushalt führen nicht zu Geldbewegungen bei der WB. Die Betriebe treten dabei unmittelbar mit den örtlichen Finanzorganen in Beziehung. Die WB führen keine Umverteilung von Gewinnen und Umlaufmitteln durch.
8. In der Regel sind die Amortisationen den Betrieben zur Finanzierung des Planes der Erhaltung der Grundmittel voll zu überlassen. Wenn in Ausnahmefällen eine Umverteilung von Amortisationsteilen von Betrieb zu Betrieb innerhalb der WB stattfindet, so entscheidet darüber die WB. Wenn in Ausnahmefällen eine Umverteilung von Amortisationsteilen von einer WB zu einer anderen WB stattfindet, die einer Abteilung der Staatlichen Plankommission angehören, so entscheidet darüber die Abteilung der Staatlichen Plankommission. Die Deutsche Investitionsbank übt die Kontrolle der Umverteilung der Amortisationen zwischen den WB aus.  
Im Planjahr nicht verbrauchte Amortisationen können die Betriebe und WB in das folgende Jahr übertragen. Der übertragene Amortisationsfonds kann im folgenden Jahr entsprechend den bestätigten Plänen verwandt werden.
9. Die WB haben ferner die Aufgabe, die erweiterte Reproduktion in ihrem Bereich zu lenken, indem sie Anträge auf Investitionen besonders sorgfältig prüfen und bestätigte Investitionsvorhaben in ihrer Durchführung kontrollieren.
10. Die WB erhalten einen Anteil von maximal 10 % am Überplangewinn ihrer Betriebe als Sonderfonds für die Gewährung von Prämien für besondere Produktionsleistungen, die Finanzierung von überbetrieblichen Wettbewerben und die Finanzierung von kleinen Rationalisierungsmaßnahmen.
11. Alle sonstigen Fonds, die bisher den Ministerien und Hauptverwaltungen zustanden, entfallen.  
Vorübergehende Liquiditätsschwierigkeiten der Betriebe werden durch kurzfristige verzinsbare Darlehen der Deutschen Notenbank überbrückt. Die Bankorgane nehmen dadurch Einfluß auf die WB bzw. den Betrieb zur Verbesserung der wirtschaftlichen und besonders der finanziellen Tätigkeit.
12. Nach der Bestätigung der staatlichen Finanzaufgaben durch die Abteilungen der Staatlichen Plankommission hat die WB dem Ministerium der Finanzen den Finanzplan und den Plan der Finanzierung der Betriebe (Abführungen an den Staatshaushalt und Zuführungen aus dem Staatshaushalt) nach örtlichen Bereichen (Kreis) untergliedert zu übergeben.
13. Die WB stellen Pläne ihrer Einnahmen und Ausgaben auf, die vom Ministerium der Finanzen zu bestätigen sind. Die erforderlichen Zuschüsse werden aus Umlagen der Betriebe gedeckt. Diese Umlagen sind Bestandteil der Selbstkosten der Betriebe. Für das Jahr 1958 ist eine Übergangsregelung zu treffen.
14. Die Finanzaufgaben der WB werden durch die Abteilung Betriebswirtschaft und Finanzkontrolle wahrgenommen. Die wesentlichsten Aufgaben sind folgende: Durchführung von Betriebsvergleichen, Kostenanalysen, Rentabilitätsvergleichen, Kontrolle über die Erfüllung der Finanzpläne, Organisation und Vereinfachung des Rechnungswesens, Finanzberichterstattung.  
Der Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft und Finanzkontrolle nimmt gleichzeitig die Funktion des Hauptbuchhalters wahr.

## V.

**Die Aufgaben der volkseigenen Betriebe auf dem Gebiet der Finanzen**

- Die Betriebe stellen auf der Grundlage der Kennziffern für den Volkswirtschaftsplan und der Weisungen der übergeordneten Organe über die Finanzplanung ihren Finanzplan im Rahmen des Betriebsplanes auf. Sie reichen ihn an die WB zur Bestätigung ein, nachdem er vorher in den Betriebsabteilungen und Werkstätten den Arbeitern, Meistern und Ingenieuren erläutert und entsprechend den Vorschlägen der Werk tätigen berichtigt wurde.
- Die Betriebsleiter und die Hauptbuchhalter haben die Pflicht, durch die wirtschaftliche Rechnungsführung die Prinzipien der strengsten Sparsamkeit und der materiellen Interessiertheit so anzuwenden, daß die in den betrieblichen Plänen vorgesehene Akkumulation erreicht und übererfüllt wird und die Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt und den Bankorganen eingehalten werden.
- Die Bestimmungen über die wirtschaftliche Rechnungsführung hinsichtlich der Verwendung der Gewinne der Betriebe für die Bildung des Betriebsprämienfonds und Kultur- und Sozialfonds, für die Finanzierung der geplanten und bestätigten Umlaufmittelerhöhungen, für die Finanzierung des Planes der Erweiterung der Grundmittel (Investitionen) und die Tilgung von Rationalisierungskrediten bleiben unverändert bestehen.
- Der nach dieser Verteilung verbleibende Gewinn steht dem Staatshaushalt zu und wird von den Betrieben unmittelbar an das örtliche Finanzorgan abgeführt.
- Die Produktionsabgabe und die Umlaufmittelüberschüsse führen die Betriebe ebenfalls an das örtliche Finanzorgan ab. In solchen Fällen, in denen die WB Absatzorgane bilden, kann vorgesehen werden, daß die Produktionsabgabe nicht von den Betrieben erhoben, sondern von den WB an die örtlichen Finanzorgane abgeführt wird. Hierzu ist jeweils eine Sondervereinbarung mit dem Ministerium der Finanzen erforderlich.
- Durch die jährlichen Haushaltspläne wird festgelegt, mit welchen Prozentsätzen am Gewinn bzw. der Produktionsabgabe der Kreis und der Bezirk beteiligt werden.
- Planmäßige Umlaufmittelzuführungen und Stützungen entsprechend der durchgeführten Produktion werden von den örtlichen Finanzorganen an die Betriebe gezahlt.
- Planmäßig aus dem Staatshaushalt bereitzustellende Mittel für Investitionen werden den Betrieben durch die Deutsche Investitionsbank zugeführt.